



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

30. Jahrgang

Braunschweig, den 29. Juli 2003

Nr. 10

Inhalt	Seite
Auslegung von Bebauungsplänen.....	59
Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung).....	59
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	60
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung).....	61

Auslegung von Bebauungsplänen

I

Satzungsbeschluss (§ 10 Baugesetzbuch)

1. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. Mai 2003 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan "Nahversorgungszentrum Am Denkmal", RH 57, Stadtgebiet südlich der Straße Am Denkmal und westlich der Osterbergstraße wird gemäß Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) bekannt gemacht.
2. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. Mai 2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Bertramstraße-Nordwest“, AW 95, Stadtgebiet zwischen Bertramstraße, Leonhardstraße, Adolfstraße und Helmstedter Straße wird gemäß Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) bekannt gemacht.

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214, 215 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzungen (§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 9.00 bis 13.00 Uhr, ausgenommen mittwochs, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 23. Juni 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurath

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 8. Juli 2003

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 8. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 20. Juni 1995 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 13. Oktober 1995, S. 39) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 4. März 2003) wird mit erstmaliger Wirkung für die Schülerinnen und Schüler des Schuljahres 2003/2004 wie folgt geändert:

Art. II

1. a) In § 2 Abs. 4 wird beim Schulkindergarten Comeniusstraße der Grundschulbezirk Streitberg gestrichen.

Die Satzung tritt am 1. Aug. 2003 in Kraft.

1. b) § 2 wird um folgenden Absatz 7 erweitert:

Braunschweig, den 8. Juli 2003

„ (7) Die im Schuljahr 2002/2003 bestehende jahrgangsübergreifende Klasse der Jahrgänge 1 und 2 der Grund- und Hauptschule Streitberg wird an der Grundschule Bebelhof und die Klasse des Jahrgangs 3 an der Grundschule Lindbergsiedlung unabhängig von den Festlegungen in § 2 Abs. 1 weiterbesucht.“

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V.
Laczny
Stadtrat

1. c) In § 3 Abs. 1 wird bei der Orientierungsstufe Lindbergsiedlung der Grundschulbezirk Streitberg gestrichen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

1. d) In § 4 Abs. 1 wird die Hauptschule Streitberg gestrichen.

Braunschweig, den 17. Juli 2003

1. e) In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Es werden zusätzlich zugeordnet

I. V.
Laczny
Stadtrat

- dem Grundschulbezirk Bebelhof die Straßen Ackerstraße, Königsberger Straße, Masurenstraße, Tannenbergsstraße und Tilsitstraße,
- dem Grundschulbezirk Comeniusstraße die Straßen Helmstedter Straße 35 a - 37 und 104 - 144, Kapellenstraße, Kurze Straße, Leonhardplatz, Leonhardstraße 30 - 42, Mentestraße, Rietschelstraße und Schillstraße,
- dem Grundschulbezirk Lindbergsiedlung die Straßen Am Hauptgüterbahnhof, Brodweg, Bromberger Straße, Franz-Frese-Weg, Goldapstraße, Graudenzer Straße, Helmstedter Straße 37 a - 103 (mit Ausnahme d. Nrn. 57 - 57 f), Kattowitzer Straße, Memeler Straße, Pillaustraße, Posener Straße und Reuterstraße und
- dem Grundschulbezirk Rautheim die Straßen Elmsburgweg, Helmstedter Straße 57 - 57 f, Herzbergstieg, Kuxbergstieg, Mastbruch, Reitlingstraße, Tafelbergstieg, Tetzelsteinweg und Warburgweg.

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss
(§ 10 Baugesetzbuch)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 8. Juli 2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Grabenhorst-Süd“, BV 16, Stadtgebiet südlich der Straße Grabenhorst wird gemäß Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) bekannt gemacht.

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
(§ 214 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der
Entschädigungsansprüche
(§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. In § 2 Abs. 4 wird der Schulkindergarten Diesterwegstraße gestrichen. Die Grundschulbezirke Diesterwegstraße und Pestalozzistraße werden dem Schulkindergarten Lehndorf zugeordnet.

3. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Es werden zusätzlich zugeordnet

- a) dem Grundschulbezirk Broitzern die Straße Buchweizenstiege,
- b) dem Grundschulbezirk Kralenriede die Straße In der Husarenkaserne,
- c) dem Grundschulbezirk Stöckheim die Straße Am Apfelgarten,
- d) dem Grundschulbezirk Timmerlah die Straßen Geitelder Berg und Holzfeld und
- e) dem Grundschulbezirk Wenden die Straße An der Schunter.

Es wird umbenannt

- f) im Grundschulbezirk Stöckheim die Straße Schanzenkamp in Inhoffenstraße.

IV

Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzung (§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 9.00 bis 13.00 Uhr, ausgenommen mittwochs, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 21. Juli 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 8. Juli 2003

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStGr) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStGr) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 8. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

In der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 11. April 2002 S. 27) werden die §§ 9, 10, 11, 12 und 13 geändert:

§ 9 Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis Anträge sollen drei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt gestellt werden. In den Erlaubnis Anträgen sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 10 Warenauslagen

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen und gewerbliche Spielgeräte kann vor Geschäftsräumen bis max. 1/3 der Straßenfront in einer Tiefe und Höhe bis max. je 1 m erteilt werden.

- (2) Verkaufseinrichtungen im Bereich dieser Warenauslagen sind unzulässig.

§ 11 Stellschilder

- (1) Innerhalb der Okerumflut kann das Aufstellen von Stellschildern erlaubt werden. Je Geschäft ist nur ein Stellschild zulässig (ggf. als Sammelschild für mehrere Geschäftsbetriebe). Außerhalb der Okerumflut gelten diese Einschränkungen nicht.
- (2) Bei besonderen Anlässen (z. B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich befristete Erlaubnis erteilt werden.
- (3) Stellschilder dürfen die max. Größe von 0,70 m x 1,00 m (L x H) nicht überschreiten.
- (4) Stellschilder sind nur in einer Tiefe von 1,50 m vor den Geschäftsfronten zulässig.

§ 12 Freisitze

- (1) Gastronomischen Betrieben können Freisitze und Stehtische auf öffentlichen Straßen erlaubt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen den Gebäuden eine Mindestbreite von 5,00 m für die Bewegungen von Passanten, Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeuge freigehalten wird.
- (2) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.
- (3) Innerhalb der Okerumflut sind keine Kunststoffmöbel zulässig. Als Sitzmöbel dürfen nur Stühle verwendet werden. Sonnenschirme dürfen nur in dezenter Farbgestaltung und Beschriftung aufgestellt werden.

§ 13 Ausnahmeregelung

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 können aufgrund eines schriftlichen Antrages, der zu begründen ist, erteilt werden, sofern die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Ausnahme rechtfertigen und Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Zur Beurteilung von Ausnahmemöglichkeiten werden insbesondere baugestalterische und städtebauliche Kriterien entsprechend § 7 Abs. 2 herangezogen.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 21. Juli 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Juli 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

